

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Befellungen nehmen die Anzeiger und für Anzeiger die Postämter entgegen. — Erscheint wochentlich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Regelungspreis für den Anzeigerpreis für Anzeiger und für Anzeiger die Postämter entgegen. — Erscheint wochentlich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Telegramme: Tageblatt Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 187

Donnerstag, den 11. August 1932

27. Jahrgang

Todesstrafe für politische Verbrechen

Die Terror-Notverordnung in Kraft — Burgfriede bis Ende August verlängert

Das Hornberger Schießen in Genf

Der Wortlaut der neuen Notverordnung

Berlin, 9. Aug. Das Reichskabinett hat die Verordnung zur Wiederherstellung der Sicherung und Ordnung und die Verordnung über die Einsetzung von Sondergerichten verabschiedet. Sie hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 29. Juli 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 389) gelten auch für die Zeit vom 12. August 1932 bis zum Ablauf des 31. August 1932.

Neudeck, den 9. August 1932.

Der Reichspräsident, gez. von Hindenburg,
Der Reichsminister des Innern, gez. Frhr. von Gayl.

Berlin, 10. Aug. Die am heutigen Mittwoch in Kraft tretende Notverordnung des Reichspräsidenten trägt den Titel „Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932“ und hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Mit der Todesstrafe, die das geltende Recht bereits für den Mord und für das schwere Sprengstoffverbrechen nach § 5 Absatz 3 des Sprengstoffgesetzes androht, wird ferner bestraft:

1. wer einen Totschlag (§§ 212 bis 215 StGB.) begeht: als Angreifer aus politischen Beweggründen oder an einem Polizeibeamten, einer zu dessen Unterstützung ausgezogenen Person oder einem Angehörigen der Wehrmacht, die sich in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder Dienstes befinden;
2. wer ein Verbrechen der Brandstiftung, der Zerstörung durch Sprengstoffe oder der Gefährdung eines Eisenbahntransportes begeht, sofern es nach den §§ 307, 311, 315 Abs. 2 StGB. mit lebenslanglichem Zuchthaus bedroht ist.

§ 2.

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren wird bestraft:

1. wer mit einer Schusswaffe eine Gewalttätigkeit gegen einen Anderen begeht, wenn durch die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB.) oder der Tod des Anderen oder eines Dritten verursacht worden ist;
2. wer einen Polizeibeamten, eine zu dessen Unterstützung ausgezogene Person oder einen Angehörigen der Wehrmacht, die sich in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder Dienstes befinden, tätlich angreift, wenn durch die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB.) oder der Tod des Angegriffenen oder eines Dritten verursacht worden ist;
3. wer bei einem Aufruf Rädelsführer ist oder Widerstand oder Beamtentötung begeht (§ 115 Abs. 2 StGB.);
4. wer bei einem Landfriedensbruch (§ 125 StGB.) Rädelsführer ist oder Gewalttätigkeiten gegen Personen begeht.

§ 3.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, bestraft:

1. wer aus politischen Beweggründen eine gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB.) oder eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB.) begeht;
2. wer mit einer Schusswaffe eine Gewalttätigkeit gegen einen Anderen begeht;
3. wer einen Polizeibeamten, zu dessen Unterstützung ausgezogene Personen oder einen Angehörigen der Wehrmacht, die sich in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder Dienstes befinden, tätlich angreift, wenn durch die Tat eine Körperverletzung des Angegriffenen oder eines Dritten verursacht worden ist;
4. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 2, 3 und 4, Aufruhr oder Landfriedensbruch begeht;
5. wer aus politischen Beweggründen einen Hausfriedensbruch mit einer Waffe oder gemeinschaftlich mit einem Anderen oder als Teilnehmer eines öffentlichen Zusammenrotzes (§ 123 Abs. 2, § 124 StGB.) begeht; zur Strafverfolgung bedarf es keines Antrages.

lichen Zusammenrotzung (§ 123 Abs. 2, § 124 StGB.) begeht; zur Strafverfolgung bedarf es keines Antrages.

In den Fällen der §§ 1 bis 3 dürfen mildernde Umstände nicht zugewilligt werden.

Für die Verbrechen der §§ 2 bis 3 sind, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sondergerichtes begründet ist, die großen Strafkammern zuständig.

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihrer Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Neudeck, den 9. August 1932.
Der Reichspräsident, gez. von Hindenburg,
Der Reichsminister des Innern, gez. Frhr. von Gayl.

Die amtliche Erläuterung

Berlin, 9. August. Amtlich wird mitgeteilt: Bei der Bekanntgabe der Juni-Verordnung gegen politische Ausschreitungen hat der Reichspräsident für den Fall des Wiederauflebens politischer Gewalttätigkeiten neue scharfe Ausnahmeverordnungen angeordnet. Die letzten Wochen haben in Deutschland bisher unerhörte Gewalttakte gebracht. Reichspräsident und Reichsregierung haben sich daher entschlossen, zur Unterdrückung des politischen Terrors von den schärfsten Mitteln Gebrauch zu machen. — Politische Gewalttaten werden durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. August 1932 unter schwerer Strafbefugnis gestellt, für die ernstesten Fälle wird die Todesstrafe angedroht. Das geltende Recht sieht die Todesstrafe vor für den Mörder, der mit Ueberlegung tötet, und für schwere Sprengstoffverbrechen. Künftig hat auch der sein Leben verwirrt, der ohne Ueberlegung in der Leidenschaft des politischen Kampfes, aus Zorn und Haß, einen tödlichen Angriff auf seinen Gegner unternimmt oder einen Polizeibeamten oder einen Angehörigen der Wehrmacht tötet. Auch der wird mit dem Tode bestraft, der durch eine Brandstiftung oder ein anderes gemeingefährliches Verbrechen den Tod eines Menschen verursacht. — Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren trifft denjenigen, der eine schwere Körperverletzung durch Anwendung einer Schusswaffe oder bei einem tätlichen Angriff auf einen Polizeibeamten verursacht. Die gleiche Strafe trifft alle, die sich an Aufruhr oder Landfriedensbruch in erschwerter Weise beteiligen. — Mit Zuchthaus wird künftig eine Reihe von Gewalttätigkeiten bestraft, die bisher nur mit leichten Strafen bedroht waren. Alle aus politischen Beweggründen begangenen Körperverletzungen, wenn sie von mehreren gemeinschaftlich, mit einer Waffe oder einem gefährlichen Werkzeug verübt sind, stehen künftig unter Zuchthausstrafe, ferner alle Gewalttätigkeiten, die mit Schusswaffen begangen werden und jeder tätliche Angriff auf einen Polizeibeamten, wenn er auch nur zu einer einfachen Körperverletzung geführt hat. Zuchthaus ist ferner angedroht für die leichteren Fälle des Aufruhrs und des Landfriedensbruchs und im Hinblick auf Vorkommnisse der letzten Zeit, für den aus politischen Beweggründen begangenen erschweren Hausfriedensbruch. — Um die neuen schweren Strafmethoden mit Nachdruck zur Geltung zu bringen, hat die Reichsregierung für diejenigen Bezirke, in denen dafür ein Bedürfnis hervorgerufen ist, im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung Sondergerichte errichtet. Diese sind Gerichte des Bundes. Sie arbeiten nach einem beschleunigten Verfahren. Ihre Urteile sind keinem Rechtsmittel unterworfen und deshalb sofort vollstreckbar. Neben den durch die Verordnung des Reichspräsidenten neu geschaffenen Tatbeständen sind den Sondergerichten grundsätzlich auch alle leichteren Fälle der im politischen Kampf vorkommenden strafbaren Handlungen zugewiesen. — Fälle von minderer Bedeutung sollen jedoch in der Regel dem ordentlichen Verfahren zugewiesen werden. Es war erwogen, weitere strafverschärfende Bestimmungen gegen diejenigen zu treffen, die aus dem Hintergrund die Massen zu Gewalttätigkeiten aufreizen. Einstweilen ist jedoch von einer solchen Maßnahme mit Rücksicht darauf abgesehen worden, daß § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 bereits Gefängnis nicht unter drei Monaten für den androht, der öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt. Es wird nachdrücklich dafür Sorge zu treffen, daß diese Strafvorschrift gegen jedermann, auch gegen die Presse, die zu einem Teil in letzter Zeit in unverantwortlicher Weise gehandelt hat, unanschuldichlich zur Anwendung gebracht wird. — In der Bevölkerung sind auch neuerdings von verschiedener Seite Hoffnungen auf eine umfassende Amnestie erwacht worden. Die Reichsregierung erklärt, daß eine Amnestierung politischer Straftaten im schroffen Gegensatz zu ihrer mit den neuen Verordnungen verfolgten Absicht stehen würde, politische Gewalttaten unanschuldichlich mit den schärfsten Maßnahmen zu bekämpfen. Sie wird diesen Standpunkt jedem etwa auftauchenden Wunsch nach einer Amnestie mit Nachdruck entgegenzusetzen.

Von Konteradmiral Dr. Bräuninghaus

Bei der Denkmalseinweihung in Douaumont am 8. August sagte der französische Kriegsminister Paul Doumer: „Es ist sentimentales Geschwätz, immer vom Frieden zu reden, ohne ihn zu organisieren“. Ueber die nicht zu überlebende Geschmacklosigkeit des Versuchs, bei einer derartigen Gedenkfeyer politische Geschäfte machen zu wollen, soll hinweggesehen werden. Dieses Vorgehen der Nation, die die Ritterlichkeit für sich in Erbpacht genommen hat, richtet sich von selbst. Wie sich die Franzosen aber die „Organisation des Friedens“ denken, zeigen die monatelangen Verhandlungen in Genf (2. Februar bis 23. Juli), deren Ergebnis praktisch gleich Null ist. Warum? Weil in erster Linie Frankreich gar nicht daran denkt, irgendwie abzurufen, sondern, wirklich ohne jede Sentimentalität den Frieden so „organisieren“ will, daß seine militärische Vormachtstellung, von ihm „Sicherheit“ gekauft, unter keinen Umständen irgendwie angetastet wird. Wenn weiter der französische Staatschef Lebrun bei der genannten Gelegenheit die großen Opfer unterstrich, die Frankreich seit dem Ende des Weltkrieges dem guten Einvernehmen zwischen den Völkern und dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der Welt gebracht habe, so ist es wirklich schwer, keine Satire zu schreiben. Die ganze Welt seufzt unter den Fesseln und unter den unnötigen Bestimmungen des Versailler Diktats; die wirtschaftliche Not und das soziale Elend machen überall reißende Fortschritte. Das alles aber rührt Frankreich nicht. Es besteht auf seinem falschen Schein und kann sich das auch, vorläufig wenigstens, auf Grund der mehr als kurzfristigen Politik seiner früheren Kriegesgegner leisten.

Das einzig Greifbare an der Entschliebung, die nach einem halben Jahre die freisenden Berge von 61 Nationen zurande gebracht haben, ist eine Empfehlung an die Mächte, den für die Dauer der Abrüstungskonferenz beschlossenen Rüstungsstillstand, der am 31. Oktober abläuft, um vier Monate zu verlängern. Was man aber auch von diesem Rüstungsstillstand zu halten hat, (Militären treffend die Ereignisse im Fernen Osten; wie der Luftwaffenstillstand in Wirklichkeit gehandhabt wird, beweisen die Bombenwürfe auf unbesetzte chinesische Städte. Auch die jüngsten Ereignisse in Südamerika sind mit der Entschliebung nicht gerade in Einklang zu bringen. Als einziges positives Attribut der Konferenz bleibt eigentlich nur — d. h. auf dem Papier — das Verbot der chemischen und bakteriologischen Kriegsführung. Was andere ist lediglich Zukunftsmusik, und Weisheit auf die Zukunft, deren Einlösung mehr als zweifelhaft ist, und ganz lose gehalten, jeder Auslegung fähige Direktiven für zukünftige Konferenzen.

Als nach fünf Monaten die Abrüstungskonferenz Gefahr lief, sich vollkommen totzuliegen, wirkte der Hoover'sche Plan (22. Juli) zunächst wie ein reinigendes Gewitter. Obgleich er fast hinter den Grundforderungen Deutschlands — allgemeine Abrüstung laut Versailler Vertrag oder Rüstungsgleichheit nach dem Grundgesetz gleicher Sicherheit für alle Staaten — zurückblieb, wurde er naturgemäß von Deutschland als ein, wenn auch kleiner Schritt vorwärts, lebhaft begrüßt und unterstützt. Aber, ebenso wie das Hoover'sche Felerjahr seinerzeit in seinen Auswirkungen durch Frankreich sofort sabotiert wurde, ebenso gelang es der „Grande Nation“ mit Hilfe seiner Vasallenstaaten und vor allem mit Unterstützung Englands, dessen Außenminister Simon eine ganz eigenartige Rolle gespielt hat, aus dem Hoover'schen Abrüstungsplan jene Entschliebung herauszubekommen, deren Inhalt mit Abrüstung wenig oder nichts zu tun hat. Die von den Franzosen in die Debatte geworfene Idee einer „Völkerbundarmee“ ist nur ein Zeichen mehr dafür, daß Frankreich eben nicht abrüsten und Deutschland in ewiger Ohnmacht halten will. Denn im Ernst können so tüchtige Militärs, wie sie Frankreich zur Verfügung stehen, sich doch nicht einbilden, daß ein derartig zusammengewürfeltes Gebilde jemals geeignet sein könnte, den allgemeinen Frieden in der Welt aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten. Soll diese internationale Armee gegebenenfalls gegen nationale Armeen kämpfen? Also Deutsche gegen Deutsche, Franzosen gegen Franzosen usw.? Hat man vergessen, daß größte Völker, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland, überhaupt nicht Mitglieder des Völkerbundes sind? Die Frage der Organisation einer solchen Armee braucht nur aufgeworfen zu werden, um die Unwürdigkeit des ganzen Gedankens darzulegen. Der französische Ministerpräsident Herriot war sich offenbar nicht bewußt, wie stark er sich selbst perffizierte, wenn er in seiner großen Rede sagte: Man kann sich fragen, ob das Zeitwort „abrüsten“ nicht in allen Sprachen ein unregelmäßiges Zeitwort ist, bei dem es keine erste Person gibt und das sich nur in der Zukunft konjugieren läßt. Frankreich braucht nur mit „ich rüste a b“ die Konjugation anzufangen, so werden ihm alle anderen Völker folgen. Unsere deutsche Delegation hatte, so dünkt es mich, alle staatsbedenkenden Varietäten hinter sich, wenn sie durch ihren Sprecher, den Gesandten Kadowitz, die kraft- und lastlose Entschliebung ablehnte und in ihrer Schlussfolgerung sagte: „Nomens der deutschen Regierung muß ich aussprechen, daß ihre weitere Mitarbeit nur möglich ist, wenn die weiteren Arbeiten der Konferenz auf der Grundlage der zweifellosen Anerkennung der Gleichberechtigung der Nationen erfolgen“. Erfreulicherweise hat der Reichswehrminister v. Scheffer in dem Interview, das er dem Vertreter der New York Times gewährte, ganz unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, daß die deutsche Regierung an dieser in Genf dargelegten Auffassung festhalten werde.